

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 17. September 1985

29. Stück

46. Gesetz: Dienstordnung 1966 (11. Novelle zur Dienstordnung 1966) und Besoldungsordnung 1967 (26. Novelle zur Besoldungsordnung 1967); Änderung.

46.

Gesetz vom 26. Juni 1985, mit dem die Dienstordnung 1966 (11. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Besoldungsordnung 1967 (26. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1971, 48/1974, 23/1977, 25/1978, 26/1979, 9/1981, 10/1981, 27/1984, 34/1984 und 10/1985 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 kann mit Genehmigung des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses in Ausnahmefällen nachgesehen werden, wenn die Unterstellung unter die Dienstordnung aus besonderen dienstlichen Gründen geboten ist; dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Anstellungsbewerbers Bedacht zu nehmen.“

2. Im § 23 ist der Abs. 4 durch folgende Abs. 4 und 5 zu ersetzen:

„(4) Der Beamte, dessen Arbeitszeit nach den §§ 23 b und 23 c herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Magistrats ausüben. Die Genehmigung ist — abgesehen von den Fällen des Abs. 2 — zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

(5) Die Verletzung der sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Pflichten ist ein Dienstvergehen.“

3. Nach dem § 23 sind folgende §§ 23 a bis 23 c einzufügen:

„Arbeitszeit

§ 23 a. (1) Der Beamte hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Soweit in den Abs. 3 und 4 oder im § 24 a nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Normalarbeitszeit des Beamten 40 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von Abs. 2 die gleitende Arbeitszeit vorgesehen werden. Unter gleitender Arbeitszeit ist jene Form der Arbeitszeit zu verstehen, bei der der Beamte den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Arbeitszeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Arbeitszeit ist vorzusehen, daß die Erfüllung der wöchentlichen Normalarbeitszeit im mehrmonatigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Für den Beamten, der im Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst verwendet wird, beträgt die Normalarbeitszeit 173 Stunden monatlich. Die Arbeitszeit ist durch eine Diensterteilung möglichst regelmäßig und bleibend aufzuteilen.

(5) Der Beamte hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(6) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Herabsetzung der Arbeitszeit zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger

§ 23 b. (1) Die Arbeitszeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Arbeitszeit darf — ausgenommen im Falle des § 24 Abs. 2 — nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Für einen Beamten dürfen die Zeiträume der Herabsetzung gemäß Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft befunden hat,
2. die Herabsetzung der Arbeitszeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
3. der Beamte aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Beamten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(5) Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung der halben Arbeitszeit nicht zu, so kann sie soweit überschritten werden, als es nötig ist, um ihre Unterschreitung zu vermeiden. Ansonsten darf der Beamte über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht.

Herabsetzung der Arbeitszeit zur Pflege eines Kindes

§ 23 c. (1) Die Arbeitszeit des weiblichen Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

auf die Hälfte herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Arbeitszeit wird mit Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes wirksam und endet mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Arbeitszeit des männlichen Beamten für den gleichen Zeitraum auf die Hälfte herabgesetzt werden. § 23 b Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 ist anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Beamten kann die Dauer der Herabsetzung der Arbeitszeit unter Anrechnung auf den Zeitraum gemäß § 23 b Abs. 2 bis zum

Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes verlängert werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. § 23 b Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Arbeitszeit spätestens zwei Monate vor dem Wirksamkeitsbeginn zu stellen.“

4. § 24 hat zu lauten:

„Vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit

§ 24. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit nach den §§ 23 b oder 23 c verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Arbeitszeit nach § 23 b oder nach § 23 c Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Arbeitszeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.“

5. Im § 24 a Abs. 1 ist der Ausdruck „die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981 und 350/1982“ durch „§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984“ zu ersetzen.

6. Dem § 24 a ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die §§ 23 b bis 24 sind auf den im Abs. 1 genannten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Fristen gemäß § 23 b Abs. 1 und § 23 c Abs. 1 und 2 bis zum Ablauf des Schuljahres verlängern. Der Gesamtzeitraum gemäß § 23 b Abs. 2 darf dadurch um höchstens ein Jahr überschritten werden.“

7. § 42 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Ist die gemäß § 23 b oder § 23 c herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als fünf Werktagen verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 5 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage tre-

ten, wie der Beamte innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.“

8. Die bisherigen Abs. 7 und 8 des § 42 werden zu Abs. 8 und 9.

9. Im § 42 Abs. 8 (neu) ist der Ausdruck „Abs. 6“ durch „Abs. 6 oder 7“ und im § 42 c Abs. 1 der Ausdruck „§ 42 Abs. 6 und 8“ durch „§ 42 Abs. 6, 7 oder 9“ zu ersetzen.

10. Dem § 55 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Entscheidend ist der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses entspricht.“

11. Dem § 56 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Der letzte Satz des § 55 Abs. 1 ist anzuwenden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 12/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppen B und C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter.“

2. Nach dem § 32 ist folgender Abschnitt III a einzufügen:

„Abschnitt III a

Sonderbestimmungen für Beamte mit herabgesetzter Arbeitszeit

§ 32 a. (1) Dem Beamten, dessen Arbeitszeit gemäß § 23 b oder § 23 c der Dienstordnung 1966 herabgesetzt worden ist, gebührt der seiner Arbeitszeit (Lehrverpflichtung) entsprechende Teil des Monatsbezuges. Entsprechendes gilt bezüglich der Nebengebühren mit der Maßgabe, daß die Nebengebühren gemäß § 28 und § 29 Abs. 2 voll gebühren und auf Mehrleistungsvergütungen im Sinne des § 30 erst Anspruch besteht, wenn die Normalar-

beitszeit gemäß § 23 a der Dienstordnung 1966 überschritten wird.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Minderung des Monatsbezuges wird abweichend vom § 6 Abs. 3 für den Zeitraum wirksam, für den die Arbeitszeit herabgesetzt worden ist.“

3. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 hat die Z 8 zu lauten:

„8. Zu § 24 Abs. 8:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe B ... 1 700 S,
in der Verwendungsgruppe C ... 2 744 S.“

Artikel III

(1) Auf Beamte, die am 1. Oktober 1985 die übrigen Voraussetzungen des § 23 c Abs. 1 oder 2 der Dienstordnung 1966 erfüllen, sind die §§ 23 c und 24 der Dienstordnung 1966 auch dann anzuwenden, wenn das Kind vor dem 1. Oktober 1984 geboren worden ist.

(2) Abs. 1 ist nur dann anzuwenden, wenn der Beamte bis spätestens 31. März 1986 einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Herabsetzung der Arbeitszeit wird in diesem Fall mit Ablauf des dem Monat der Antragstellung folgenden Kalendermonates wirksam.

(3) Bei Beamten der Verwendungsgruppe B, die vor dem 1. Juli 1985 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ändert sich die Höhe des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges durch Art. II Z 1 nicht.

Artikel IV

Die Gemeinde hat die im Art. III geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 1 und 3 und Art. III Abs. 3 mit 1. Juli 1985,
2. Art. I Z 2 bis 4 und 6 bis 11, Art. II Z 2 und Art. III Abs. 1 und 2 mit 1. Oktober 1985.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Zilk

Bandion